

VERWALTUNGSGERICHT STADE



2 v

Az.: 3 A 786/10

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

Staatsangehörigkeit: ruandisch,

Klägerin,

Proz.-Bev.:

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Friedland/Oldenburg -,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg, - 5373096-265 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Asylrecht, § 60 AufenthG, Ausreiseaufforderung und
Abschiebungsandrohung (Ruanda)



Das Verwaltungsgericht Stade - 3. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom
5. März 2013 durch den Vizepäsidenten des Verwaltungsgerichts als Einzel-
richter für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung der Ziffern 2. - 4. des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge

ihrer Befragung durch die Bundespolizei am Flughafen Frankfurt/Main am 25. April 2009 gab die Klägerin an, ihr Vater sei im April 1997 verhaftet worden, nachdem die Familie im November 1996 nach ihrer Flucht 1994 in den Kongo nach Ruanda zurückgekehrt sei. Anfang 2004 sei ihr Vater vorläufig freigelassen worden. Im Dezember 2007 sei ihr Vater vorgeladen worden und man habe ihm den Prozess gemacht. Diese Sache sei noch nicht abgeschlossen. Ihr Vater werde immer wieder vorgeladen. Im Dezember 2008 habe sie einen Anruf von einer Frau erhalten, in dem sie aufgefordert worden sei, sich beim Gericht zu melden. Aus Angst, zu einer langen Haftzeit verurteilt zu werden, sei sie nicht zum Gericht gegangen. Am 8. Januar 2009 sei sie von der Polizei verhaftet worden und zu dem Regionalgericht gebracht worden. Dort sei sie nach einem Verhör in einen Raum gesperrt worden, wo sie in der Nacht von einer Frau vergewaltigt worden sei. Am 9. Januar 2009 sei sie nach einem Verhör vorläufig freigelassen worden. Seit diesem Tag habe sie sich bis zu ihrer Ausreise versteckt.

Ihren Asylantrag stellte sie beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am 4. Mai 2009 in Braunschweig und wurde zur Vorbereitung der Anhörung befragt. Sie erklärte, dass sie nach ihrem Studium von 2001-2005 am

in Kigali beim Finanzmanagement in der Buchhaltung bei der
in Kigali beschäftigt gewesen sei.

Am 17. September 2009 wurde sie vom Bundesamt in Braunschweig zu ihren Asylgründen angehört. Dabei gab sie im Wesentlichen an: Sie habe Anfang Januar 2009 erstmals Kontakt zu dem Schleuser aufgenommen, dem sie 2000 \$ für das Visum gezahlt habe. Aus Angst, getötet zu werden, nochmals festgenommen zu werden und wieder misshandelt zu werden, sei sie ausgereist. Das erste Mal sei sie zwischen dem 19. bis 25. September 2008 festgenommen worden. Sie sei mit der Begründung festgenommen worden, dass sie nicht an den Wahlen vom 15. September 2008 teilgenommen habe. Sie selbst habe gewählt, aber gegen sie sei der Vorwurf erhoben worden, dass sie andere Leute ihres Alters dazu überredet hätte, nicht für die FPR zu stimmen. Sie sei in ein Haus gebracht worden, das äußerlich wie ein normales Wohnhaus gewirkt habe. Dort hätten sich sowohl weibliche als auch männliche Gefangene aufgehalten. Man habe die männlichen Gefangenen gezwungen, die weiblichen Gefangenen zu vergewaltigen. Sie selbst sei auch vergewaltigt worden. Freigekommen sei sie, weil die Behörden in ihren Untersuchungen zu dem Schluss gekommen seien, dass sie sich hinsichtlich der Schuld der Klägerin noch nicht sicher seien. Man werde die Angelegenheit noch einmal untersuchen. Während der Haft habe sie erklärt, dass

sie die Zwangsabgabe von 30 % auf ihr Einkommen nicht an die FPR gezahlt hätte, wenn sie die FPR nicht unterstützen wollte. In Wahrheit sei sie aktiv gegen die FPR gewesen. Nach Abschluss ihres Studiums habe die FPR Ende 2005 versucht, sie als Mitglied zu gewinnen. Sie habe eine Zusammenarbeit abgelehnt, weil die FPR einige Mitglieder ihrer Familie umgebracht habe. Jedes Mal, wenn sie verlangt habe, dass man die Leute, die Mitglieder ihrer Familie umgebracht hätten, bestrafen solle, habe man sie „rausgeschmissen“. Immer wenn es Veranstaltungen gegeben habe, bei denen man der Opfer des Genozids gedacht habe, habe sie sich dahingehend geäußert, dass man auch ihre Angehörigen umgebracht habe und die Täter dafür nicht zur Rechenschaft gezogen worden seien.

Seit Ende 2006 sei sie beim ruandischen Finanzministerium beschäftigt gewesen. Ihr Chef sei ein Angehöriger der Volksgruppe der Tutsi gewesen, der sie beschuldigt habe, Tochter eines „Interahamwe“ zu sein. Im Dezember 2008 habe sie es nach telefonischer Vorladung, beim Gacaca- Gericht zu erscheinen, abgelehnt, als Zeugin vor einem Gacaca-Gericht auszusagen. Als sie am 8. Januar 2009 dienstlich in Kigali unterwegs gewesen sei, habe sie nach Beendigung der Tätigkeit auf den Dienstwagen gewartet, der sie wieder zurück an ihren Arbeitsplatz hätte bringen sollen. Dann sei ein Toyota Pick-up mit fünf Polizisten aufgetaucht. Der Fahrer habe sie aufgefordert, die Polizisten zu begleiten, um zu erklären, warum sie es abgelehnt habe, als Zeugin vor dem Gacaca-Gericht auszusagen. Nach einer eineinhalbstündigen Fahrt sei sie in das reine Männergefängnis Collin Miyove gebracht worden. Die vier Polizisten, die auf dem Rücksitz gesessen hätten, hätten sie nach hinten gezehrt, ihre Arme auf dem Rücken verknotet und sie an ihren Haaren gezerrt bis sie ganze Büschel von Haaren ausgerissen hätten. Sie sei von den Aufsehern gezwungen worden, durch Gitterstäbe abgetrennte Männer zu umarmen und zu küssen. In der Nacht auf den 9. Januar 2009 sei sie unter den Augen der Gefängnisaufseher von einer Frau sexuell missbraucht worden. Der Polizist mit dem Namen [] der sie ins Gefängnis gebracht habe, habe ihr vorgeschlagen, sie gegen Bezahlung freizulassen, andernfalls müsse sie im Gefängnis bleiben. Sie habe seinem Vorschlag unter der Bedingung zugestimmt, dass sie von ihm eine Bescheinigung über ihren Aufenthalt im Gefängnis erhalte. Sie habe ein Beweismittel erhalten wollen. Sie habe ihm ihre Telefonnummer gegeben. Nach ihrer Freilassung am 9. Januar 2009 habe sie sich am nächsten Tag mit dem Polizisten in Kigali getroffen und ihm den Umschlag mit den vereinbarten 100.000 Ruanda - Franc übergeben.

Man habe vorgehabt, einen neuen Prozess gegen ihren Vater durchzuführen. Man habe ihn der Teilnahme am Genozid beschuldigt. Ihr Vater habe sich zwischen April 1997 und Anfang 2004 in Untersuchungshaft befunden. Er habe sich vor dem Gacaca-Gericht verantworten müssen und sei Ende 2007 freigesprochen worden.

Im Jahr 2008 sei sie das erste Mal von der im Jahre 2007 gegründeten Kommission, die den Abschuss des Flugzeugs der Präsidentenmaschine untersucht habe, vorgeladen worden. Sie habe es abgelehnt, vor der Untersuchungskommission eine Aussage zu machen. Eine Frau, die ebenfalls von dieser Kommission vorgeladen worden sei, sei im März 2009 umgebracht worden. Sie sei regelmäßig einmal pro Monat vorgeladen worden. Das letzte Mal sei sie im März 2009 dort gewesen. Da habe man sie gedrängt, die Aussage zu machen, dass sie auf den Uniformen der Soldaten die französische Flagge gesehen hätte.

Mit Bescheid vom 16. Juni 2010, zugestellt am 22. Juni 2010, lehnte das Bundesamt den Antrag der Klägerin auf Anerkennung als Asylberechtigte ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht vorliegen und auch Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes - AufenthG - nicht gegeben sind. Zugleich forderte das Bundesamt die Klägerin zur Ausreise binnen Wochenfrist auf und drohte ihr für den Nichtbefolgungsfall die Abschiebung nach Ruanda an. Wegen der Begründung wird auf den Bescheid verwiesen.

Daraufhin hat die Klägerin am 28. Juni 2010 Klage erhoben. Zur Begründung führt sie an, dass sie bei einer Rückkehr nach Ruanda erneut Gefahr laufe, in der Haft vergewaltigt zu werden. Vor ihrer Ausreise sei es in beiden Haftzeiten zu einer Vergewaltigung gekommen, was in Ruanda offensichtlich und nach den Erfahrungen der Klägerin üblich sei. Sie sei von der Mutsinzi Kommission vorgeladen und aufgefordert worden, dass sie am 6. April 1994 im Bereich des Flughafens UN Offiziere mit der französischen Flagge gesehen habe, damit die Kommission Frankreich hätte vorhalten können, Frankreich habe um die Absturzumstände der Präsidentenmaschine gewusst. Ihr sei bedeutet worden, dass diese Aussage nicht nur zu ihrem Besten sei, sondern auch zum Wohle des Landes. Die Methode, falsche und erzwungene Aussagen zu präsentieren, sei eine der Techniken der RPF, damit die Berichte im Sinne der RPF unter Berufung auf Zeugenaussagen ausfallen könnten. Sie habe sich seinerzeit zwar in der Gegend des Flughafens aufgehalten, aber keine Soldaten mit französischer Flagge

gesehen. Sie habe es nicht fertig gebracht, die von ihr geforderte falsche Erklärung abzugeben.

In Deutschland sei sie Mitglied der FDU-Inkingi geworden, zu der sie viele Kontakte pflege. Sie sei zu verschiedenen Treffen und Veranstaltungen in Berlin und Hannover eingeladen worden. Die Abschiebung von nach Ruanda bedeute eine große Gefahr für ihr Leben und ihre Freiheit. Herr sei nach seiner Abschiebung zunächst zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren verurteilt worden, die in der Berufungsinstanz auf zwei Jahre reduziert worden sei. Unter Folter habe Herr nach langem Widerstand die Namen derer genannt, mit denen er nach Deutschland gereist sei, so habe er auch ihren Namen weitergegeben. Ermittlungs- und Polizeibeamte hätten daraufhin das Haus ihrer Eltern aufgesucht und diese befragt, ob sie wüssten, wo sich die Klägerin befinde und was sie mache. Im Zuge der Anklage und des Gerichtsverfahrens gegen Herrn seien zahllose Ermittlungen zum Umfeld bezüglich der mit Herrn seinerzeit ausgereisten Personen angestellt worden. Bereits die Tatsache der Beantragung stelle für die ruandischen Behörden ein Verbrechen dar. Bei einer Rückkehr nach Ruanda müsse sie das Gleiche erleiden wie Herr als Opfer von Ungerechtigkeiten, einer schlechten Regierungsführung sowie eines Mangels an Meinungsfreiheit. Personen, die das Land verließen und im Ausland Asyl beantragten, würden beschuldigt, eine oppositionelle Diaspora zu bilden, die die Ideologie vom Völkermord in Europa und im Rest der Welt verbreite. Familienmitglieder derer, die Herr in Deutschland getroffen habe, stünden unter besonderer Beobachtung. Ihr Vater dürfe erst nach besonderer Erlaubnis seinen Aufenthaltsort verlassen. Wenn er eine Reise an einen anderen Ort unternehmen wolle, dürfe er dies erst tun, nachdem er die Polizei davon in Kenntnis gesetzt habe.

Ausweislich der psychotherapeutischen Stellungnahme der Ärztin für Psychotherapie (TP Psychodrama, Traumatherapie/EMDR) vom 1. März 2013 leide die Klägerin an einer komplexen posttraumatischen Belastungsstörung mit depressiver und dissoziativer Symptomatik (F 43.1), die auf die fortgesetzte Traumatisierung in Ruanda zurückzuführen sei. Die Kriterien nach ICD 10 seien sowohl nach den Angaben der Klägerin als auch nach den Beobachtungen und Tests der behandelnden Ärztin erfüllt.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 16. Juni 2010 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, die Klägerin als

Asylberechtigte anzuerkennen und ihr die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG zuzuerkennen, hilfsweise, festzustellen, dass bei der Klägerin Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 7 Satz 2 AufenthG, weiter hilfsweise, Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 AufenthG und Abs. 7 Satz 1 AufenthG in Bezug auf Ruanda vorliegen.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Sie verweist darauf, dass an der Einschätzung, der Sachvortrag der Klägerin sei unglaubhaft, festgehalten werde. Ein Staat, der die Verfolgung einer ihm politisch missliebigen Person beabsichtige, werde in aller Regel geeignete Maßnahmen ergreifen, um dieser Person auch habhaft zu werden. Der Verfolgerstaat werde deshalb insbesondere alles unternehmen, um ein Verlassen seines Staatsgebietes und damit seines Zugriffsbereiches durch die Person zu unterbinden. Behördliche Maßnahmen, die es dem angeblich Verfolgten erst ermöglichten, sich dem Zugriff des Staates zu entziehen, wie zum Beispiel die Gewährung der legalen Ausreise über einen offiziellen Grenzübergang, seien regelmäßig als Indiz dafür zu werten, dass eine staatliche Verfolgungsabsicht tatsächlich nicht bestehe. Auch wenn die Klägerin mittels eines erschlichenen Visums unter ihrem eigenen Namen ihr Heimatland verlassen habe, so habe sie ihn doch über einen offiziellen Flughafen verlassen. Zumindest zu diesem Zeitpunkt hätte der ruandische Staat die Klägerin aufhalten können, was er aber nicht getan habe. Die Klägerin habe ungehindert ausreisen können.

Am 5. März 2013 hat eine mündliche Verhandlung stattgefunden. Diesbezüglich wird auf die Niederschrift vom Verhandlungstag verwiesen.

Wegen des weiteren Sachverhalts wird auf die Gerichtsakten zu diesem Verfahren sowie auf die beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Bundesamtes und des Landkreises Rotenburg (Wümme) Bezug genommen.

G r ü n d e

Die Klage hat in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg.

Der Bescheid des Bundesamtes vom 16. Juni 2010 ist rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten, soweit ihr die Flüchtlingseigenschaft in Ziffer 2 des Bescheids versagt wird, sie zur Ausreise aufgefordert und ihr die Abschiebung nach Ruanda angedroht wird (Ziffer 4 des Bescheids). Sie hat im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 AsylVfG) Anspruch auf die Feststellung, dass in ihrer Person die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz hinsichtlich Ruanda vorliegen, also auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylVfG i. V. m. § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG). Indes hat das Bundesamt in dem angefochtenen Bescheid zu Recht entschieden, dass die Klägerin nicht als Asylberechtigte anzuerkennen ist.

Ein Anspruch auf die Anerkennung als Asylberechtigter besteht nach Art. 16a des Grundgesetzes (GG), wenn der Asylbewerber die auf Tatsachen gegründete Furcht hegen muss, in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, in Anknüpfung an seine politische Überzeugung, seine religiöse Grundentscheidung oder an für ihn unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen, gezielten Rechtsverletzungen ausgesetzt zu sein, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden staatlichen Einheit ausgrenzen (vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 23.01.1991 - 2 BvR 902/85 u.a. - BVerfGE 83, 216 (230 ff.), und vom 10.07.1989 - 2 BvR 502/86 u.a. - DVBl. 1990, 101). Da das auf dem Zufluchtsgedanken beruhende Asylgrundrecht grundsätzlich den Kausalzusammenhang Verfolgung - Flucht - Asyl voraussetzt, muss sich die Ausreise bei objektiver Betrachtung nach ihrem Erscheinungsbild als eine unter dem Druck erlittener oder drohender Verfolgung stattfindende Flucht darstellen (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.07.1991 - 9 C 154.90 - DVBl. 1991, 1090; BVerfG, Beschluss vom 20.02.1992 - 2 BvR 633/91 - NVwZ 1992, 659). Daher können nach Sinn und Zweck des durch den Zufluchtsgedanken geprägten Asylgrundrechts vom Asylbewerber nach Verlassen seines Heimatstaates aus eigenem Entschluss geschaffene, sogenannte subjektive Nachfluchtgründe in der Regel nur dann zur Asylanerkennung führen, wenn sie sich als Ausdruck und Fortführung einer schon während des Aufenthaltes im Heimatland vorhandenen und erkennbar betätigten festen Überzeugung darstellen. Entsprechendes gilt, wenn sich der Ausländer bei Verlassen seines Heimatlandes in einer latenten Gefährdungslage befunden hat (vgl. BVerfG, Beschluss vom 26.11.1988 - 2 BvR 1058/85 - BVerfGE 74, 51; BVerwG, Urteile vom 06.04.1992 - 9 C 143.90 - BVerwGE 90, 127 und vom 17.01.1989 - 9 C 56.88 - BVerwGE 81, 170).

Begründete Furcht vor politischer Verfolgung ist gegeben, wenn dem Asylbewerber bei verständiger, nämlich objektiver Würdigung der gesamten Umstände seines Falles

nicht zuzumuten ist, in seinem Heimatland zu bleiben oder dorthin zurückzukehren. Einem Asylbewerber, der sein Heimatland auf der Flucht vor erlittener oder drohender Verfolgung verlassen hat, ist danach Asyl zu gewähren, wenn er vor erneuter Verfolgung nicht hinreichend sicher sein kann (herabgestufter Wahrscheinlichkeitsmaßstab). Ist der Asylsuchende dagegen unverfolgt ausgereist, kommt seine Anerkennung nur in Betracht, wenn ihm auf Grund von asylrelevanten Nachfluchtgründen politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht (vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 10.07.1989 - 2 BvR 502/86, 2 BvR 1000/86, 2 BvR 961/86 - DVBl. 1990, 102, vom 26.11.1986 - 2 BvR 1058/85 - BVerfGE 74, 51 (64 ff.), und vom 15.03.1990 - 2 BvR 496/89 - InfAusR 1990, 197 ff).

Die Veränderung des Beweismaßstabes durch Art. 4 Abs. 4 sowie Art. 7 bis 10 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates der EU vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. EU Nr. L 304 S. 12 - Qualifikationsrichtlinie, nachfolgend: QRL) in Verbindung mit § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG bezieht sich nur auf die Flüchtlingsanerkennung (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.04.2010 - 10 C 5.09 - zitiert nach juris Rdnr. 20 ff.). Für die Asylgewährung ist der Maßstab unverändert.

Eine beachtliche Wahrscheinlichkeit für drohende staatliche Verfolgungsmaßnahmen kann nur angenommen werden, wenn die für eine Verfolgung sprechenden Umstände bei qualifizierender Betrachtungsweise ein größeres Gewicht als die gegen eine Verfolgung sprechenden Tatsachen besitzen und deshalb für den Ausländer nach den Gesamtumständen des Falles die reale Möglichkeit einer politischen Verfolgung bei Rückkehr in sein Heimatland besteht (vgl. BVerwG, Urteil vom 05.11.1991 - 9 C 118.90 - BVerwGE 89, 162).

Die Anerkennung als Asylberechtigter setzt grundsätzlich voraus, dass die asylbegründenden Tatsachen zur Überzeugung des Gerichts nachgewiesen sind. Da sich der Asylbewerber insoweit häufig in einem sachtypischen Beweisnotstand befindet, genügt für den Nachweis derjenigen Fluchtgründe, die ihren Ursprung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland - insbesondere im Heimatland des Asylbewerbers - haben, in der Regel die Glaubhaftmachung; ein voller Beweis ist insoweit nicht zu fordern (vgl. z.B. BVerwG, Beschluss vom 21.07.1989 - 9 B 239/89 - NVwZ 1990, 171). Dabei kommt dem persönlichen Vorbringen des Asylbewerbers besondere Bedeutung zu. Zur Aner-

kennung kann schon allein der Tatsachenvortrag des Asylsuchenden führen, sofern seine Behauptungen unter Berücksichtigung aller sonstigen Umstände in dem Sinn glaubhaft sind, dass sich das Gericht von ihrer Wahrheit überzeugen kann. Der Asylbewerber ist gehalten, seine Gründe für das Vorliegen einer politischen Verfolgung schlüssig mit genauen Einzelheiten vorzutragen (vgl. z.B. BVerwG, Urteil vom 12.11.1985 - 9 C 27.85 - InfAuslR 1986, 79). Bei erheblichen Widersprüchen oder Steigerungen im Sachvortrag kann einem Asylsuchenden nur geglaubt werden, wenn die Unstimmigkeiten überzeugend aufgelöst werden (vgl. BVerwG, Beschluss vom 21.07.1989 - 9 B 239/89 - NVwZ 1990, 171). Das Gericht muss sowohl von der Wahrheit - und nicht nur von der Wahrscheinlichkeit - des vom Asylsuchenden behaupteten individuellen Schicksals als auch von der Richtigkeit der Prognose drohender politischer Verfolgung bzw. Gefährdung die volle Überzeugung gewinnen. Auf die Glaubhaftigkeit seiner Schilderung und Glaubwürdigkeit seiner Person kommt es entscheidend an. Seinem persönlichen Vorbringen und dessen Würdigung ist daher gesteigerte Bedeutung beizumessen. Der Asylbewerber muss die persönlichen Umstände seiner Verfolgung und Furcht vor einer Rückkehr hinreichend substantiiert, detailliert und widerspruchsfrei vortragen, er muss kohärente und plausible wirklichkeitsnahe Angaben machen (vgl. nunmehr auch Art. 4 der Richtlinie 2004/83/EG sowie bereits bislang BVerfG, Beschluss vom 07.04.1998 - 2 BvR 253/96 - zitiert nach juris; BVerwG vom 26.10.1989 - 9 B 405/89 - zitiert nach juris). Auch unter Berücksichtigung des Herkommens, Bildungsstands und Alters muss der Asylbewerber im Wesentlichen gleichbleibende möglichst detaillierte und konkrete Angaben zu seinem behaupteten Verfolgungsschicksal machen.

Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben ist das Vorbringen der Klägerin zu den von ihr angegebenen angeblichen Verfolgungsmaßnahmen in Ruanda durch ruandische Sicherheitskräfte nicht glaubhaft. Eine Vorverfolgung der Klägerin in Anknüpfung an ein asylerberhebliches Merkmal durch ruandische Behörden kann zur Überzeugung des Gerichts nicht festgestellt werden. Die Schilderungen der Klägerin zu den Vorgängen in Ruanda vor ihrer Ausreise weichen bei den verschiedenen Anhörungen und Befragungen in erheblichem Maße voneinander ab. Die aufgetretenen Widersprüche und Ungeheimheiten hat die Klägerin nicht auflösen können. Bei der Befragung wenige Tage nach ihrer Einreise am 25. April 2009 schilderte die Klägerin im Wesentlichen Schwierigkeiten ihres Vaters. Nach seiner vorläufigen Freilassung im Jahr 2004 sei ihr Vater im Dezember 2007 vorgeladen worden und man habe ihm den Prozess gemacht, der noch nicht zu Ende sei. Ihr Vater werde immer wieder vorgeladen. Dagegen hat sie bei

der Anhörung vor dem Bundesamt angegeben, dass ihr Vater im Jahr 2007 freigesprochen worden sei. Die von ihr gegenüber der Bundespolizei erwähnte Vorladung, der sie nicht nachgekommen sei, steht nach ihrer Schilderung dort im Zusammenhang mit dem Verfahren gegen den Vater, welches angeblich noch nicht abgeschlossen gewesen sei. Die von ihr beim Bundesamt erwähnte erste Festnahme vom 19. bis 25. September 2008 hat sie gegen über der Bundespolizei mit keinem Wort erwähnt. Nach ihren Angaben bei der Bundespolizei zu ihrer Verhaftung im Januar 2009 will sie von der Polizei nach ihrer Verhaftung zu dem regionalen Gericht gebracht worden sein. In der Anhörung beim Bundesamt hat sie indes wie auch in der mündlichen Verhandlung angegeben, dass mehrere Polizisten sie nach ihrer Festnahme am 8. Januar 2009 in das Gefängnis Collin Miyove gebracht hätten. Weiter hat sie gegenüber der Bundespolizei erklärt, sie habe sich nach ihrer vorläufigen Freilassung am 9. Januar 2009 bis zu ihrer Ausreise versteckt. Nach ihren Angaben beim Bundesamt und in der mündlichen Verhandlung hingegen ist sie nach dieser angeblichen Entlassung bis zu ihrer Ausreise am 22. April 2009 weiter ihrer Arbeit im ruandischen Finanzministerium nachgegangen. Gegenüber der Bundespolizei hat sie behauptet, dass sie am 9. Januar 2000 nach einem Verhör vorläufig freigelassen worden sei, in der mündlichen Verhandlung hat sie hingegen angegeben, dass sie in Miyove nicht verhört worden sei.

Unklar bleibt zudem, warum die Vorladung der Klägerin zu dem Gacaca-Gericht tatsächlich offenbar nicht durchgesetzt wurde. Die Klägerin hat jedenfalls weder in der mündlichen Verhandlung noch beim Bundesamt erklärt, dass sie nach der telefonischen Vorladung im Dezember 2008 bis zur Ausreise am 22. April 2009 tatsächlich vor dem Gacaca-Gericht erschienen sei. Wenn die ruandischen Behörden auf die Weigerung, der angeblich telefonischen Vorladung Folge zu leisten, mit einer Festnahme reagiert haben sollen, dann hätte es umso eher nahe gelegen, dass die Klägerin im Anschluss daran dem Gacaca-Gericht vorgeführt wird oder dass die Klägerin eine neue Vorladung erhält und diese dann tatsächlich durchgesetzt wird.

Anders als in der mündlichen Verhandlung und in der Anhörung vor dem Bundesamt hat sie gegenüber der Bundespolizei erklärt, dass sie aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu den Hutus verfolgt werde und bei einer Rückkehr nach Ruanda befürchte, aus Rache von den Regionalgerichten ins Gefängnis geworfen zu werden.

Vage und unsubstanziert bleiben auch ihre Ausführungen zu ihren Vorladungen vor das Gacaca-Gericht und vor die Mutsinzi Kommission. Letztlich bleibt unklar, weshalb

die Zeugin im Dezember 2008 eine telefonische Vorladung vor ein Gacaca-Gericht zu einer Zeugenaussage erhalten haben will und warum sie dieser Vorladung nicht Folge geleistet hat. In der Anhörung vor dem Bundesamt hat sie diesbezüglich angegeben, dass man sie habe zwingen wollen, die Aussage ihres Vaters zu widerlegen. Unerfindlich bleibt in diesem Zusammenhang indes, warum man das Verfahren gegen den Vater, der nach ihrer eigenen Einlassung Ende 2007 freigesprochen worden sei, wieder aufgerollt haben sollte. Zudem hat sie gegenüber der Bundespolizei lediglich angegeben, dass sie Angst gehabt habe, dahin zu gehen, weil sie geglaubt habe, dass man sie zu einer langen Haftzeit verurteilen würde. Diese Einlassung ist bereits deshalb völlig unglaubhaft, weil sie als angebliche Zeugin überhaupt keiner Gefahr ausgesetzt gewesen wäre, zu einer längeren Haftzeit verurteilt zu werden. Vor dem Hintergrund, dass die Klägerin über einen Universitätsabschluss verfügt und als Prüferin im ruandischen Finanzministerium über mehrere Jahre tätig war und deshalb aufgrund ihres Bildungsstands eine detaillierte, lebensnahe und in Einzelheiten stringente Schilderung zu erwarten gewesen wäre, erwecken ihre Angaben nicht den Anschein, dass sie ein selbst erlebtes Schicksal widerspiegeln.

Ohne detaillierte Angaben bleibt auch ihre pauschale Schilderung beim Bundesamt, dass sie seit 2008 häufiger von der Untersuchungskommission vorgeladen worden sei, nämlich regelmäßig einmal pro Monat und das letzte Mal sei sie im März 2009 dort gewesen. Nach ihrer schriftlichen Einlassung im gerichtlichen Verfahren will sie vor der Mutsinzi Kommission die ihr von der FPR nahe gelegte Aussage zu ihrem Vorteil und zum Wohl des Landes gerade nicht getätigt haben.

Unglaubhaft sind ferner die Umstände der Festnahme am 19. September 2008. Diesbezüglich hat sie gegenüber dem Bundesamt angegeben, dass sie mit der Begründung verhaftet worden sei, dass sie nicht an den Wahlen vom 15. September 2008 teilgenommen habe. Gegen sie sei der Vorwurf erhoben worden, dass sie andere Leute ihres Alters dazu überredet hätte, nicht für die FPR zu stimmen. In der mündlichen Verhandlung hat sie indes erklärt, dass zwei Personen in Zivil bei ihr zuhause erschienen seien und ihr vorgehalten hätten, dass sie weiter Trauerarbeit für die Hutu leiste, was nicht in Ordnung sei. Dieser angebliche Festnahmegrund steht in krassem Widerspruch zu ihren Angaben bei der Anhörung vor dem Bundesamt.

Auch glaubt das Gericht der Klägerin nicht, dass sie nach Zahlung des Bestechungsgelds von dem Polizeibeamten eine Bescheinigung über ihren angeblichen Gefängnis-

aufenthalt von einem Tag erhalten hat. Denn es widerspricht jeglicher Lebenserfahrung, dass ein Sicherheitsbeamter nach Empfang eines Bestechungsgeldes eine Bescheinigung ausstellt, wonach sich die Person im Gefängnis aufgehalten haben soll. Mit der Herausgabe einer solchen Bescheinigung würde sich der Sicherheitsbeamte potenziell selbst angreifbar machen, weil er Gefahr laufen würde, dass die Entgegennahme von Bestechungsgeld bei Bekanntwerden der Bescheinigung herauskommen würde.

Insgesamt sind die Angaben der Klägerin zu einem großen Teil in sich widersprüchlich, sie bleiben in weiten Teilen unsubstanziert und von dem Bemühen getragen, ein Verfolgungsschicksal in Ruanda zu präsentieren. Auch die psychotherapeutische Stellungnahme vom 1. März 2013, in der die behandelnde Ärztin zu der Einschätzung gelangt, dass die Angaben der Klägerin über ihre Beschwerden glaubhaft erscheinen und auch in der Therapiesituation verifiziert werden konnten, veranlasst das Gericht nicht, die von der Klägerin geschilderten angeblichen Geschehnisse in Ruanda als Ausdruck tatsächlichen Erlebens zu bewerten. Denn dass das behauptete traumatisierende Ereignis tatsächlich stattgefunden hat, muss vom Schutzsuchenden gegenüber dem Tatrichter und nicht gegenüber einem ärztlichen Gutachter nachgewiesen bzw. wahrscheinlich gemacht werden. Der objektive Ereignisaspekt ist nämlich nicht Gegenstand der gutachtlichen ärztlichen Untersuchung zu einer posttraumatischen Belastungsstörung. Allein mit psychiatrisch-psychotherapeutischen Mitteln kann nicht sicher darauf geschlossen werden, ob tatsächlich in der Vorgeschichte ein Ereignis vorlag und wie dieses geartet war (vgl. BayVGH, vom 15.12.2010 - 9 ZB 10.30376 - zitiert nach juris).

Das Gericht sieht sich in der Überzeugung, dass das widersprüchliche und unsubstanzierte Vorbringen der Klägerin zu den Geschehnissen vor der Ausreise nicht glaubhaft ist, dadurch bestärkt, dass das Auswärtige Amt in seiner Stellungnahme vom 17. Dezember 2009 auf entsprechende Anfrage des Bundesamtes vom 9. November 2009, ob den seinerzeit über Frankfurt/Main eingereisten vier ruandischen Staatsangehörigen im Fall der Rückkehr nach Ruanda polizeiliche Maßnahmen etwa unter dem Gesichtspunkt, dass deren Visa unter Angabe eines unwahren Reisezwecks erlangt worden seien oder aus sonstigen Gründen drohen würden, geantwortet hat, dass nicht zu erwarten sei, dass die Klägerin im Fall einer Rückkehr nach Ruanda irgendwelche staatlichen Maßnahmen zu befürchten habe, falls keine straf- und/oder zivilrechtlichen Vorwürfe gegen sie vorlägen.

Gegen die Annahme einer politischen Verfolgung spricht ferner der Umstand, dass die Klägerin ohne weiteres mit ihrem eigenen Pass über den Flughafen Kigali ausgereist ist. Sofern der ruandische Staat die Klägerin hätte verfolgen wollen, hätte er sie an der Ausreise gehindert.

Hat die Klägerin damit ein persönliches (Vor-)Verfolgungsschicksal nicht glaubhaft gemacht, so vermögen es auch die von ihr vorgebrachten Nachfluchtgründe nicht, ihr zu einem Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte zu verhelfen. Für sogenannte subjektive Nachfluchtgründe, die der Asylbewerber nach dem Verlassen seines Heimatstaates aus eigenem Entschluss geschaffen hat, kommt eine Asylberechtigung nur *ausnahmsweise und nur dann in Betracht, wenn sie sich als Ausdruck und Fortführung* einer schon während des Aufenthalts im Heimatstaat vorhandenen und erkennbar betätigten festen Überzeugung darstellen (BVerfG, Beschluss vom 26.11.1986 - 2 BvR 1058/85 - BVerfGE 74, 51, 65 ff.), mithin als notwendige Konsequenz einer dauernden, die eigene Identität prägenden und nach außen kundgegebenen Lebenshaltung erscheinen. Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG wird ein Ausländer (deshalb) in der Regel nicht als Asylberechtigter anerkannt, wenn die Gefahr politischer Verfolgung auf Umständen beruht, die er nach Verlassen seines Herkunftslandes aus eigenem Entschluss geschaffen hat, es sei denn, dieser Entschluss entspricht einer festen, bereits im Herkunftsland erkennbar betätigten Überzeugung. Dies vorangestellt, kommt eine Asylberechtigung der Klägerin auf Grund ihrer exilpolitischen Aktivitäten nicht in Betracht. Denn sie hat in der mündlichen Verhandlung glaubhaft erklärt, dass sie sich vor ihrer Ausreise in Ruanda noch nicht für die FDU-Inkingi engagiert habe, sondern sich erst in Deutschland dieser Organisation zugewandt habe.

Die Klägerin hat indes einen Anspruch auf Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich Ruanda.

Nach § 3 Abs. 1 AsylVfG ist ein Ausländer ein "Flüchtling" im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 - Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) -, wenn er in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, den Bedrohungen nach § 60 Abs. 1 AufenthG ausgesetzt ist und der Flüchtlingsschutz nicht ausnahmsweise nach § 3 Abs. 2 bis 4 AsylVfG und § 60 Abs. 8 AufenthG ausgeschlossen ist. Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf ein Ausländer in Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Frei-

heit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Nach § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG sind für die Feststellung, ob eine Verfolgung nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG vorliegt, Art. 4 Abs. 4 und Art. 7 bis 10 der Richtlinie 2004/83/EG (sog. Qualifikationsrichtlinie, nachfolgend QRL) des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. Nr. L 304 S. 12) ergänzend anzuwenden. Wie nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG ist auch unionsrechtlich eine Verfolgungshandlung für die Flüchtlingsanerkennung nur dann von Bedeutung, wenn sie an einen der in Art. 10 QRL genannten Verfolgungsgründe anknüpft (Art. 9 Abs. 3 QRL). Unter dem Begriff der politischen Überzeugung ist insbesondere zu verstehen, dass der Antragsteller in einer Angelegenheit, die die in Art. 6 QRL genannten potenziellen Verfolger sowie deren Politiken oder Verfahren betrifft, eine Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung vertritt, wobei es unerheblich ist, ob der Antragsteller aufgrund dieser Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung tätig geworden ist (Art. 10 Abs. 1 lit. e QRL). Bei der Prüfung der Verfolgungsgründe reicht es aus, wenn diese Merkmale dem Antragsteller von seinem Verfolger lediglich zugeschrieben werden (Art. 10 Abs. 2 QRL). Nach § 28 Abs. 1 a AsylVfG in der ab 28. August 2007 geltenden Fassung gilt insoweit, dass eine Bedrohung nach § 60 Abs. 1 AufenthG auch auf Ereignissen beruhen kann, die eingetreten sind, nachdem der Ausländer das Herkunftsland verlassen hat, insbesondere auch auf einem Verhalten des Ausländers, das Ausdruck und Fortsetzung einer bereits im Herkunftsland bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung ist. Hiermit ist klargestellt, dass die Verfolgungsgefahr daher auch auf Ereignissen und Aktivitäten beruhen kann, die nach der Ausreise aus dem Heimatstaat entstanden sind bzw. durchgeführt wurden (vgl. BT-Drucks 16/5065, Seite 423; abgedruckt bei Fritz/Vormeier, Gemeinschaftskommentar zum Asylverfahrensgesetz, Band 2, § 28 AsylVfG).

Hinsichtlich des Prognosemaßstabes ist bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG - wie auch bei der des subsidiären Flüchtlingsschutzes nach § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG - der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zugrunde zu legen. Der sog. herabgestufte Wahrscheinlichkeitsmaßstab der hinreichenden Sicherheit für den Fall einer Vorverfolgung im Heimatland hat bei der Prüfung der Flüchtlingsanerkennung und des subsidiären Schutzes keine Bedeutung mehr (vgl. BVerwG, Urteile vom 07.09.2010 - 10 C 11/09 - zitiert nach juris , vom

27.04.2010 - 10 C 4/09 - und - 10 C 5/09 -, jeweils zitiert nach juris; OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 17.08.2010 - 8 A 4063706.A - zitiert nach juris).

Ist der Schutzsuchende unverfolgt ausgereist, muss er glaubhaft machen, dass ihm wegen seiner Nachfluchtgründe mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Gefahr von Verfolgung droht, wenn er in sein Heimatland zurückkehrt. Eine beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung ist dann anzunehmen, wenn bei der zusammenfassenden Bewertung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhaltes die für eine Verfolgung sprechenden Umstände größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Umständen überwiegen.

↓

Ausgehend von diesen rechtlichen Maßstäben sind die Voraussetzungen für eine Flüchtlingszuerkennung nach § 3 AsylVfG erfüllt. Das Gericht ist zu der Erkenntnis gelangt, dass der Klägerin im Falle einer - freiwilligen oder zwangsweisen - Rückkehr den Schutzbereich des § 60 Abs. 1 AufenthG unterfallende Rechtsverletzungen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen. Nach Überzeugung des Gerichts droht der Klägerin aufgrund eines subjektiven Nachfluchtgrundes, nämlich wegen ihrer aktiven Mitgliedschaft für die FDU-Inkingi in der Zusammenschau mit dem Bekanntwerden der Umstände ihrer Ausreise im Zusammenhang mit den behördlichen Ermittlungen anlässlich der Abschiebung des Herrn nach Ruanda im Falle einer Rückkehr nach Ruanda mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Verfolgung anknüpfend an ihre politische Einstellung.

Aufgrund der von der Klägerin vorgelegten Bescheinigung vom 23. Februar 2013, die vom Vorsitzenden der FDU Deutschland der zunächst seit 2003 Präsident der Deutschland-Sektion der RDR war, aus der die Exilpartei FDU (Vereinte Demokratische Kräfte) entstanden ist (vgl. taz vom 23.03.2011 und 16.09.2011), unterzeichnet ist, geht das Gericht davon aus, dass die Klägerin sich hier in Deutschland der FDU-Inkingi angeschlossen hat und dort als Mitglied registriert ist. Zur Gefährdungslage von FDU-Mitgliedern hat das Auswärtige Amt auf Frage des Verwaltungsgerichts Braunschweig, ob ruandische Asylsuchende wegen einer Tätigkeit für die bzw. Mitgliedschaft in der FDU in Deutschland bei einer Rückkehr nach Ruanda mit Inhaftierung, Folter, anderen Eingriffen in die körperliche Unversehrtheit oder mit sonstigen Nachteilen rechnen müssten, erklärt, dass Ruander wegen exilpolitischer Tätigkeiten bei Rückkehr regelmäßig Befragungen unterzogen würden. Festnahmen und Inhaftierungen könnten nicht ausgeschlossen werden. Es könne auch nicht ausgeschlossen werden, dass ak-

tive Mitglieder der FDU bei ihrer Rückkehr in ihrer Berufsfreiheit eingeschränkt würden (AA an VG Braunschweig vom 23.8.2012). Weiter wird die Einschätzung vertreten, die FDU-Inkingi in Europa werde in Kigali als Interessenvertretung der „Hutu-Völkermörder“ angesehen (Strizek an VG Braunschweig vom 21.8.2012). Kagames Kampf gegen die FDU-Inkingi habe sich noch verschärft, seit die FDU-Inkingi mit der Partei Rwanda National Congress (RNC) kooperiere, in der sich wichtige Dissidenten und frühere Gefährten organisiert hätten und die bezeugten, Kagame sei für das Attentat vom 6. April 1994 verantwortlich. Es sei zu vermuten, dass eine von Deutschland nach Kigali abgeschobene Asylbewerberin, die sich zur FDU-Inkingi bekenne, die ganze Härte des Regimes treffen würde.

Das GIGA Institute of African Affairs ist der Auffassung, dass zwischen der Mitgliedschaft in der FDU in Ruanda und in Deutschland nicht unterschieden werden müsse (Auskunft an VG Braunschweig vom 30.7.2012). Wenn auch die FDU in Ruanda nicht explizit verboten sei, so sei sie doch eine in Ruanda nicht zugelassene Partei. Die ruandische Regierung setze der Ausübung der Vereinigungs-, Meinungs- und Versammlungsfreiheit in der Praxis und teilweise auch rechtlich sehr enge Grenzen. Das Trauma des Völkermordes von 1994 wiege schwer, so dass alle Aktivitäten, die auch nur im Entferntesten mit sogenanntem „genozidärem Gedankengut“ in Verbindung gebracht werden könnten, zum strafbaren und hoch strafbewehrten Vorwurf des „Divisionismus“ führen könnten. Dieser werde als Gefährdung der öffentlichen Ordnung und nationalen Sicherheit aufgefasst. Sollte einem Rückkehrer eine individuelle oder durch die Funktion in der FDU vermittelte Nähe zu genozidärem Gedankengut unterstellt werden, wäre eine Inhaftierung fast unausweislich.

Auch wenn in die Betrachtung, welche exilpolitischen Aktivitäten bei einer Rückkehr nach Ruanda Verfolgungsmaßnahmen nach sich ziehen, gleichfalls der Umstand einzubeziehen ist, dass den Sicherheitsbehörden auch bewusst sein dürfte, dass ein nach außen zum Ausdruck gebrachtes politisches Engagement vielfach nicht wirklich ernsthaft gemeint ist und nur zur Erlangung von Vorteilen im Asylverfahren an den Tag gelegt wird, hat das Gericht in der mündlichen Verhandlung den Eindruck gewonnen, dass die Klägerin sich bewusst aus politischer Überzeugung der FDU-Inkingi angeschlossen hat. Ihre regierungskritische Einstellung hat die Klägerin auch durchgängig in allen Anhörungen zum Ausdruck gebracht, was für die Glaubhaftigkeit der Angaben insoweit spricht.

Das Gericht geht auf Grund der bestehenden Auskunftslage davon aus, dass die Klägerin als bekennendes Mitglied der FDU-Inkingi nach einer Rückkehr Gefahr läuft, Opfer von an ihre politische Überzeugung anknüpfenden Verfolgungsmaßnahmen zu werden. Ob es bei jedem einfachen FDU-Inkingi Mitglied nach Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu verfolgungsrelevanten Maßnahmen kommt, kann im vorliegenden Fall offen bleiben. Denn die Klägerin ist hier in besonderem Maße aufgrund der Umstände in ihrem Einzelfall in den Fokus der ruandischen Sicherheitsbehörden geraten. Dies folgt zur Überzeugung des Gerichts aus dem Umstand, dass sie zu der Gruppe von ruandischen Staatsbürgern gehört, die mit Herrn [redacted] nach Deutschland eingereist sind. Nach der Abschiebung des Herrn [redacted] nach Ruanda wurde er dort nach Ankunft auf dem Flughafen verhaftet, verhört und inhaftiert. Gegen ihn wurde Anklage wegen Urkundenfälschung und Verstoßes gegen das Gesetz gegen die Leugnung des Genozid erhoben. Mit Urteil des Gerichts der 2. Instanz vom 27. November 2009 wurde er der Urkundenfälschung und des Gebrauchs von gefälschten Dokumenten schuldig gesprochen und zu vier Jahren Haft verurteilt. Wegen der ihm vorgeworfenen Straftaten der Genozidleugnung wurde er für unschuldig erklärt. In der Begründung ist ausgeführt, dass das Gericht hinsichtlich der Urkundenfälschung und des Gebrauchs der gefälschten Dokumente finde, dass der Kläger die Straftat begangen habe, da er „mit gefälschten Vorladungsformularen des Gacaca-Gerichts sowie der Polizei in Deutschland ertappt wurde und er nicht beweisen konnte, wer ihm die Dokumente erstellt hat.“ Dies zeige, dass er selbst die Dokumente gefälscht habe, zumal er in der Gerichtsverhandlung zugegeben habe, dass die Dokumente Fälschungen seien, da er nie vor die oben genannten Instanzen geladen worden sei und er sie nur benutzt habe, um ein Bleiberecht in Deutschland zu erlangen. Da er den Justizinstanzen erleichtert habe, die Wahrheit herauszufinden werde die Haftstrafe, die normalerweise auf 10 Jahre angesetzt habe werden sollen, auf 4 Jahre herabgesetzt. Auf die Berufung des Klägers wurde das Strafmaß mit Urteil des Obersten Gerichtshofes vom 30. November 2010 auf zwei Jahre Gefängnis, beginnend mit der Untersuchungshaft, herabgesetzt (vgl. dazu das klagabweisende Urteil des VG Braunschweig im Fall des [redacted] - 7 A 281/09). Die Rückkehr des Herrn [redacted] nach Ruanda hat dort bei den ruandischen Sicherheitsbehörden weitere Ermittlungen sowie Verdachtsmomente gegen die mit Herrn [redacted] ausgereisten ruandischen Staatsangehörigen ausgelöst. Das wird daran deutlich, dass in der ruandischen Presse darüber berichtet worden ist, dass der Schleuser Pastor [redacted] kurz nach der Rückkehr von [redacted] verhaftet worden ist, weil er unter dem Deckmantel der Kirche für diese Gruppe gegen Zahlung von Geld unter Vorspiegelung

falscher Tatsachen Visa für diese Gruppe besorgt habe. Die NPPA führe insoweit detaillierte Ermittlungen (vgl. New Times Rwanda vom 26.10.2009, vgl. Verwaltungsvorgänge des Bundesamtes Beiakte A, Bl. 95).

Aus diesen Gesamtumständen leitet das Gericht ab, dass die Klägerin bei einer Rückkehr nach Ruanda mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit dem besonderen Augenmerk der ruandischen Sicherheitsbehörden am Flughafen in Kigali unterliegen und sie nach ihrer Ankunft in Kigali am Flughafen festgenommen und einem intensiven Verhör ausgesetzt sein würde. Der Fall zeigt, dass die ruandischen Behörden gegen diejenigen, die sich unter Vorspiegelung falscher Tatsachen mit Hilfe des Schleusers ein echtes Visum erschwindelt haben, ermitteln, Verdächtige inhaftieren und gegen sie vorgehen.

In diesem Zusammenhang kann dem hier zu gewährenden Flüchtlingsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG nicht mit Erfolg entgegengehalten werden, dass das Vorgehen der ruandischen Sicherheitsbehörden und der Justiz allein dem strafrechtlichen Rechtsgüterschutz diene und ausschließlich eine Verfolgung kriminellen Unrechts darstelle. Denn im vorliegenden Fall tritt der Umstand hinzu, dass die Klägerin sich in Deutschland als aktives Mitglied der FDU-Inkingi angeschlossen hat und daher von den Sicherheitskräften aufgrund der bei ihr vermuteten regierungsfeindlichen Einstellung mit besonderem Misstrauen belegt wird, nicht zuletzt auch deshalb, weil es sich bei der Klägerin um eine ehemalige Bedienstete im ruandischen Staatsdienst handelt. Diese Mitgliedschaft in der FDU-Inkingi werden die ruandischen Sicherheitskräfte mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit bei ihren Ermittlungen zur Person der Klägerin und bei Verhören der Klägerin nach Rückkehr herausfinden. Aufgrund der bestehenden Auskunftslage ist unter diesen Umständen die Annahme gerechtfertigt, dass die Klägerin einem „Politmalus“ in Anknüpfung an ihre Mitgliedschaft in der FDU-Inkingi und an die damit verbundene regierungskritische Einstellung unterliegt, d. h. die ruandischen Sicherheitsbehörden werden mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit allgemein die politische Gesinnung oder Betätigung der Klägerin ahnden wollen. Es muss daher mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit befürchtet werden, dass sie im Vorfeld des ihr etwaig drohenden Strafverfahrens menschenrechtswidrigen Maßnahmen ausgesetzt sein wird bzw. sie im Falle einer Anklageerhebung kein fairer Prozess erwartet. Es erscheint auch denkbar, dass sie bei einer Verurteilung mit einer überhöhten Strafe wegen ihrer Mitgliedschaft in der FDU-Inkingi und der damit vermuteten Gegnerschaft zum herrschenden ruandi-

schen Regime im Sinne eines Politmalus rechnen müsste, die nicht mehr allein der strafrechtlichen Ordnungsfunktion Rechnung trägt.

Die in dem angefochtenen Bescheid vom 16. Juni 2010 getroffene Feststellung, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen (Ziffer 3), ist gegenstandslos (vgl. BVerwG, Urteil vom 26.06.2002 - 1 C 17.01 - zitiert nach juris zu § 53 AuslG).

Die Aufhebung der Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung (Ziff. 4 des angefochtenen Bescheids) folgt aus § 34 Abs. 1 AsylVfG.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 VwGO und § 83 b AsylVfG. Bei der Kostenverteilung gewichtet das Gericht ausgehend vom gesamten Streitgegenstand die auf die Anerkennung als Asylberechtigte und die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft gerichteten (Haupt-)Anträge der Klägerin jeweils mit einem Drittel. Die auf die Feststellung von Abschiebungshindernissen gerichteten Hilfsanträge wertet das Gericht im Verhältnis zu den Hauptanträgen ebenfalls - insgesamt - mit einem Drittel, wenn darüber entschieden wird (vgl. BVerwG, Beschluss vom 29.06.2009 - 10 B 60.08 - zitiert nach juris). Da hier wegen des teilweisen Erfolges der Klage mit dem Hauptantrag hinsichtlich der Feststellung der Flüchtlingseigenschaft der Klägerin gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG über das Bestehen von Abschiebungshindernissen nicht zu entscheiden war, gewichtet das Gericht die beiden Streitgegenstände der Hauptanträge - Asylanerkennung und Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft - in gleichrangigem Verhältnis.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur zulässig, wenn sie von dem Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Obergerverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes

oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Die Zulassung der Berufung ist bei dem

Verwaltungsgericht Stade,
Am Sande 4a, 21682 Stade oder
Postfach 3171, 21670 Stade,

innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Der Antrag muss von einem Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit der Befähigung zum Richteramt oder einer nach § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7, Abs. 4 Satz 4 VwGO zur Vertretung berechtigten Person oder Organisation als Bevollmächtigtem gestellt werden.